



Verband Hochschule und Wissenschaft
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
im dbb beamtenbund und tarifunion
c/o Hochschule Wismar
Philipp-Müller-Straße
23966 Wismar

Stellungnahme des vhw m-v

zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetz zur Errichtung der Universitätsmedizin Greifswald

Allgemeines

Das Vierte Änderungsgesetz zum Landeshochschulgesetz setzt den mit der Neufassung des Landeshochschulgesetzes im Jahre 2002 eingeschlagenen Weg fort, die Autonomie der Hochschulen zu stärken. Dieser Weg ist insgesamt richtig und muss nun besritten werden. Nach Auffassung des vhw m-v, sollte die Landesregierung für optimale Rahmenbedingungen der Hochschul- und Wissenschaftslandschaft des Landes sorgen, sich dabei aber weitgehend aus der Detailsteuerung heraushalten. Mit diesem Ressortentwurf kommt die Landesregierung diesem Ziel ein Stück näher.

Der vhw m-v begrüßt die überwiegende Menge der im Ressortentwurf dargelegten Änderungen. Einige Änderungsvorschläge sollten jedoch im Sinne der Sache überdacht und ggf. korrigiert werden. Der Gesetzgeber erhält somit die Chance, eines der zukunftsfähigsten Landeshochschulgesetze in Deutschland zu schaffen.

Zusammenfassung

Aus Zeitgründen konzentriert sich der vhw im Folgenden auf die Teile des Ressortentwurfes, die nach seiner Meinung modifiziert oder korrigiert werden sollten. Diese Information ist insofern von Bedeutung, als damit keine falschen Schlussfolgerungen aus diesem Teil der Stellungnahme gezogen werden sollen. In einer zu dieser Stellungnahme gehörenden Synopse werden einzelne Schwerpunkte kommentiert, wobei überwiegend positiv auf diese Novellierung Bezug genommen wird.

Der vhw m-v kritisiert an mehreren Stellen des Entwurfes die Nichtbeachtung der Erprobungsklausel gemäß § 10 LHG. Beispielsweise macht die Hochschule Wismar, deren Untertitel ebenfalls nicht exakt benannt ist, von dieser Klausel zurzeit Gebrauch. Es gibt weder ein Konzil noch einen erweiterten Senat oder einen Kanzler bzw. Fachbereiche sondern Fakultäten, die aber keine Erwähnung finden.

Manche Begriffe werden nur durch die zum Entwurf gehörende Synopse verständlich. Das betrifft beispielsweise den Begriff „Fächer“ im § 15. Der Wortlaut des Gesetzestextes muss so gestaltet sein, dass aus ihm selbst hervorgeht, dass hier nicht etwa einzelne Module gemeint sind. Eine Erläuterung in einer Synopse ist kein Gesetzestext. Eine viel zu enge spätere Auslegung ist zu befürchten.

Auch der Begriff „Vergütung“ ist entsprechend auf „Entgelt“ entsprechend der neuen Terminologie des TV-L zu verwenden (z. B. im § 47).

Der vhw begrüßt eindeutig die Absicht, den Hochschulzugang zu vereinfachen, die Studiendauern zu verkürzen und die Flexibilität in der Ausgestaltung von Studiengängen zu erhöhen, schlägt aber darüber hinaus einige wichtige Erweiterungen vor.

Hinsichtlich der Begabtenförderung setzt der vhw m-v weitere Akzente.

Bei der Gestaltung der Prüfungsordnungen weist der vhw m-v auf notwendige Erweiterungen hin. Insbesondere sind Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit stärker im Gesetzestext zu berücksichtigen. Eine über den Ressortentwurf hinausgehende Studienflexibilisierung ist unumgänglich.

Die Differenzierung von Professorenstellen in Lehr- und Forschungsprofessuren sieht der vhw m-v besonders kritisch (§ 57). Zwar werden diese Bezeichnungen selbst nicht verwendet, doch gibt es seit längerem Diskussionen vor allen an den Universitäten, die diese Begriffe gebrauchen. Der vhw m-v tritt für ein einheitliches Professorenamt ein.

Hinsichtlich der Berufung von Professorinnen und Professoren ringt der vhw m-v um mehr Transparenz. Der Berufungsvorschlag sollte durch das Ministerium nicht unterlaufen werden können, wenn es dafür keine treffenden Gründe im Gesetz benennt.

Die Amtszeit der Gremien sollte im Gesetz nicht stark eingegrenzt werden. Beispielsweise sollte die Amtszeit des Senates bis zu vier Jahre betragen können. Ob eine Hochschule eine kürzere Amtsperiode vorzieht, könnte diese in ihren Ordnungen selbst festlegen.

Die von der Hochschulleiterin bzw. dem Hochschulleiter zu tragende Gesamtverantwortung ist für den Fall infrage zu stellen, wenn sie oder er durch eine mehrheitliche Entscheidung der Hochschulleitung überstimmt würde.

Der Ressortentwurf gibt der Gleichstellungsbeauftragten mehr Einfluss; es ist aber auch sicherzustellen, dass sie über alle relevanten Sachverhalte rechtzeitig informiert wird. Der vhw m-v modifiziert auch Regelungen zu deren Rechten und Aufgaben.

Im Zusammenhang mit dem Körperschaftsvermögen einer Hochschule konterkariert der Entwurf Prinzipien der Wirtschaftlichkeit. Hier sollte analog zur freien Wirtschaft insbesondere bezüglich der Wirtschafts- bzw. Betriebsprüfung zwischen kleinen und großen Kapitalgesellschaften unterschieden werden.